

VERORDNUNG (EG) Nr. 1523/96 DER KOMMISSION

vom 24. Juli 1996

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1617/93 zur Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 EWG-Vertrag auf Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen betreffend die gemeinsame Planung und Koordinierung von Flugplänen, den gemeinsamen Betrieb von Flugdiensten, Tarifikonsultationen im Personen- und Frachtlinienverkehr sowie die Zuweisung von Zeitnischen auf Flughäfen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3976/87 des Rates
vom 14. Dezember 1987 zur Anwendung von Artikel 85
Absatz 3 des Vertrages auf bestimmte Gruppen von Ver-
einbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltens-
weisen im Luftverkehr⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte
über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens,
insbesondere auf Artikel 3,

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für Kartell-
und Monopolfragen auf dem Gebiet des Luftverkehrs,

nach Veröffentlichung des Verordnungsentwurfs⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1617/93 der
Kommission⁽³⁾, geändert durch die Akte über den
Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, ist
Artikel 85 Absatz 3 des Vertrags auf Vereinbar-
ungen zwischen Luftfahrtunternehmen, Beschlüsse
von Vereinigungen von Luftfahrtunternehmen und
aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen von
Luftfahrtunternehmen anwendbar, sofern sie unter
anderem Konsultationen über Tarife für die Beför-
derung von Fluggästen mit Gepäck und von Fracht
im Linienflugverkehr zwischen Flughäfen in der
Gemeinschaft betreffen.
- (2) Zwei Faktoren waren für den Erlass einer Verord-
nung zur Freistellung von Tarifikonsultationen im
Frachtverkehr ausschlaggebend:
 - Den Unternehmen mußte genügend Zeit
gegeben werden, um sich auf den Wettbewerb
einzustellen.
 - Es sollte ein Beitrag zur allgemeinen Annahme
von Teilstreckenbedingungen zum Nutzen
sowohl der Luftfahrtunternehmen als auch der
Luftverkehrsnutzer geleistet werden.
- (3) In bezug auf den erstgenannten Faktor ist festzu-
stellen, daß die Unternehmen nach Erlass der

Verordnung (EWG) Nr. 3976/87 acht Jahre Zeit
hatten, um sich an ein stärker wettbewerbsbetontes
Umfeld anzupassen. Im übrigen wird der Zugang
zum Markt aufgrund der Verordnung (EWG) Nr.
2408/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über den
Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemein-
schaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen
Flugverkehrs⁽⁴⁾, geändert durch die Akte über den
Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, ab
1. April 1997 völlig frei sein.

- (4) Acht Jahre scheinen für die Anpassung an die
neuen Marktbedingungen ein angemessener Zeit-
raum; eine Verlängerung ist daher nicht mehr
gerechtfertigt.
- (5) Zum Teilstreckenverkehr ist folgendes anzu-
merken:

— Nach den von den Luftfahrtunternehmen und
der IATA vorgelegten Informationen und
Unterlagen steht fest, daß die aufgrund von
Tarifikonsultationen festgelegten Tarife bis zu
70 % über den marktüblichen Tarifen liegen.
Dies führt insbesondere dazu, daß die Beförde-
rung im Rahmen von Teilstreckenvereinba-
rungen zu Tarifen erfolgt, die zwischen den
Verladern und den Luftfahrtunternehmen oder
deren Vertretern ausgehandelt werden und
keinen realen Bezug zu den bei Tarifikonsulta-
tionen festgelegten Tarifen haben. So ist
erwiesen, daß im Teilstreckenverkehr bisweilen
Tarife berechnet werden, die bis zu 50 % von
den bei Tarifikonsultationen vereinbarten
Tarifen abweichen.

— Ebenso ist erwiesen, daß Unternehmen, die
nicht an Tarifikonsultationen teilnehmen,
dennoch im Rahmen von Teilstreckenvereinba-
rungen befördern.

— Den Angaben der Unternehmen zufolge ist der
Anteil innergemeinschaftlicher Sendungen, die
im Rahmen von Teilstreckenvereinbarungen
befördert werden, von 30 % (1991) auf 11 %
(Ende 1994) zurückgegangen. Bei einigen
Unternehmen liegt dieser Anteil sogar unter
2 %.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1987, S. 9.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 322 vom 2. 12. 1995, S. 15.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 155 vom 26. 6. 1993, S. 18.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 240 vom 24. 8. 1992, S. 8.

- In einigen Fällen werden die aufgrund von Tarifkonsultationen festgelegten hohen Tarife den Verladern auch dann berechnet, wenn die Beförderung nicht im Teilstreckenverkehr erfolgt.
 - Einige Unternehmen haben versucht, das System der Preisfestsetzung durch Tarifkonsultationen zu reformieren und niedrigere Tarife einzuführen. Sie konnten sich jedoch nicht durchsetzen.
- (6) Unter diesen Umständen dürften Tarifkonsultationen keinen entscheidenden Beitrag mehr zur allgemeinen Annahme von Teilstreckenbedingungen leisten. Sie führen überdies zu überhöhten Tarifen zu Lasten der Nutzer und sind vor allem angesichts der geringen Anzahl und des grundsätzlich bilateralen Charakters solcher Vereinbarungen für das Funktionieren des Teilstreckenverkehrs nicht mehr unerlässlich.
- (7) Tarifkonsultationen im Frachtverkehr sollten daher vom Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 1617/93 ausgenommen werden.
- (8) Für die Änderung der betreffenden Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen sollte eine Frist vorgesehen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1617/93 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 dritter Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„— Konsultationen über Tarife für die Beförderung von Fluggästen mit Gepäck im Linienflugverkehr zwischen Flughäfen in der Gemeinschaft oder“.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Juli 1996

2. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Besondere Voraussetzungen für Tarifkonsultationen im Personenverkehr“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

i) Der Einleitungssatz erhält folgende Fassung:

„Die Freistellung für die Tarifkonsultationen im Personenverkehr ist an folgende Bedingungen geknüpft.“

ii) Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„a) Die Teilnehmer beraten sich ausschließlich über Flugtarife, die von den Luftverkehrsnutzern unmittelbar an ein teilnehmendes Luftfahrtunternehmen oder an seine zugelassenen Vertreter für die Beförderung von Fluggästen im Linienverkehr zu zahlen sind, und über die diese Flugtarife betreffenden Bedingungen. Die Konsultationen dürfen sich nicht auf die Kapazität erstrecken, für die diese Tarife anzuwenden sind.“

iii) Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

„c) Die Flugtarife, die Gegenstand von Konsultationen sind, werden von den teilnehmenden Luftfahrtunternehmen ohne Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes der Fluggäste innerhalb der Gemeinschaft angewendet.“

iv) Buchstabe e) erhält folgende Fassung:

„e) Die Konsultationen binden die Beteiligten nicht, d. h. die Beteiligten behalten nach den Konsultationen das Recht zu unabhängigem Handeln in bezug auf Flugtarife oder Frachtsätze.“

Artikel 2

Bestehende Vereinbarungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen können bis spätestens 30. Juni 1997 geändert werden, um sie mit der vorliegenden Verordnung in Einklang zu bringen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Für die Kommission

Karel VAN MIERT

Mitglied der Kommission